

21. FEB. 1948

Haft!

## Anklageschrift!

Haft

Die Staatsanwaltschaft Wien erhebt gegen

- 1.) Karl K l e m m a y r, geb. am 16.2.1897 in Hirtenberg b. Baden, zust. nach Wien, r.k., verh., Gastwirt, wh. in Wien 6., Hofmühlg. 11,
- 2.) Josef F, u c e c, geb. am 4.10.1909 in Wien, zust. nach Wien, r.k. verh., Zuckerbäckergehilfe, wh. in Wels, Flurg. 1
- 3.) Josef W e i n h a n d l, geb. am 21.1.1910 in Bruck a. d. M., dorthin zust., ggl., gesch., Kaufmann, wh. in Wien 4., Hojosg. 5, Admont-Hall, dzt. in U-Haft,
- 4.) Anton T r e y b a l, geb. am 11.9.1901 in Neuern, CSR, dorth. zust., r.k., verh., Installateur, wh. Wien 8., Florianigasse 43/17,
- 5.) Ottokar W i n o p a l, geb. am 22.4.1895 in Teschen, zust. nach Wien, ggl., verh., Dentist, wh. in Wien 16., Lorenz Mandlg. 51, 5. Stiege, III/11,
- 6.) Friedrich N o v o t n y, geb. am 14.7.1902 in Wien, zust. nach Wien, r.k., verh., Hutformendrechsler, wh. Oberstockstall, Post Kirchberg am Wagram 63 und
- 7.) Rudolf C h r o m e c e k, geb. am 29.4.1904 in Wien, zust. nach Wien, r.k., verh., Installateur, wh. in Linz, Humboldtstr. 9,

die

## Anklage:

Es haben in Wien

- 1.) ~~Karl Klemmayer, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Otto Winopal und Rudolf Chromecek~~ in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP - ~~Weinhandl und Treybal~~ auch einem ihrer Wehrverbände, nämlich der SA- angehört, sich während dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, seien ~~mit Ausnahme des Chromecek~~ von der NSDAP als "Altparteigenossen", bzw. "Alte Kämpfer" anerkannt worden und haben in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, SA und SS die tieferstehend unter 2) bis 5) angeführten, sowie andere Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung und besonders schimpfliche Handlungen begangen; ~~Weinhandl habe außerdem der SA mit dem Rang eines~~

2 Obersturmführers angehört und sei Blutordensträger gewesen;

2) ~~Karl Klemmayr~~, Josef Fucec, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal und Friedrich Novotny im November 1938 <sup>in hohem</sup> teilweise in gemeinsamem Zusammenwirken in der Absicht, sich und anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung und nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht, anderen Personen zugeschoben und auch sonst anderen Personen in ihrem Vermögen Schaden zugefügt;

3) Karl Klemmayr, Josef Fucec, Josef Weinhandl, Anton Treybal und Ottokar Winopal teilweise in gemeinsamem Zusammenwirken im November 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt namentlich bekannte, sowie unbekannte Juden in einen qualvollen Zustand versetzt, ~~Karl Klemmayr, Josef Weinhandl, Anton Treybal, und Ottokar Winopal~~ <sup>und</sup> in gemeinsamem Zusammenwirken den Juden Eiser jun. auch empfindlich mißhandelt;

4) ~~Karl Klemmayr, Josef Fucec, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal und Rudolf Chromeczek~~ <sup>in hohem</sup> teilweise in gemeinsamem Zusammenwirken im November 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt namentlich bekannte, sowie unbekannte Juden, Karl Klemmayr und Anton Treybal in gemeinsamem Zusammenwirken überdies in den Monaten Mai und Juni 1938 den Spenglermeister Johann Schuster in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt;

5) Ottokar Winopal im Frühjahr 1938 zur Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft und aus Gehässigkeit, somit auch aus anderen verwerflichen Beweggründen, den Anton Stanglberger durch Denunziation bewußt geschädigt; die Angabe sei zum Teil wissentlich falsch gewesen, durch die Denunziation sei das berufliche Fortkommen

647 a

und die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden.

Hiedurch haben

- a) ~~Karl Klemmayr, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Otto Winopal~~ und Rudolf Chromecek zu 1) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947;
- b) ~~Karl Klemmayr, Josef Fucec, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal~~ und Friedrich Novotny zu 2) das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG 1947,  
zu 3) ~~Karl Klemmayr, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal, Josef Fucec~~ und Friedrich Novotny das Verbrechen der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 KVG 1947,  
zu 4) ~~Karl Klemmayr, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal, Josef Fucec~~ und Rudolf Chromecek das Verbrechen der Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG 1947;
- c) Ottokar Winopal überdies zu 5) das Verbrechen der Denunziation nach § 7/2a und b KVG 1947 begangen und seien hiefür, und zwar
- 1) ~~Karl Klemmayr, Josef Weinhandl, Anton Treybal, Ottokar Winopal~~ und Rudolf Chromecek nach § 11 VG 1947,  
2) Josef Fucec und Friedrich Novotny nach § 3 KVG 1947, 1. Strafsatz und sämtliche unter Anwendung des § 34 StG zu bestrafen.

A n t r ä g e :

- 1) Anordnung einer Hauptversammlung vor dem Volksgericht Wien;
- 2) Vorladung der Beschuldigten Josef Fucec, Anton Treybal, Ottokar Winopal, Friedrich Novotny und Rudolf Chromecek und Vorführung des gemäß § 180, Abs. 2 StPO. in Untersuchungshaft zu belassenden Josef Weinhandl und des gemäß §§ 191, letzter Satz, 207, vorl. Abs. StPO. in Untersuchungshaft zu nehmenden Karl Klemmayr zur Hauptverhandlung als Angeklagte;

- 3) Ladung der Zeugen: ✓ Johanna Steiner, ✓ Rosa Foltin,  
✓ Marianne Mautzka, ✓ Wilhelm Clumetzky,  
Verh. ✓ Anna Kainrath, ✓ Franz Lacinger,  
✓ Hedwig Kolb, ✓ Rudolf Bürckel,  
✓ Helene Weiß, ✓ Anna Schädli,  
✓ Paul Krakauer, ✓ Grete Winterle,  
✓ Johann Schuster, ✓ Carola Walsche,  
Anton Stanglberger, ✓ Franz Basch,  
✓ Oskar Weiß  
ON 5 - 12, 53, 59, 62, 67, 69, 123, 135 und ON 6 und 7 aus ON 99;

- 4) gemäß § 252, Ziffer 4 StPO.: Vorlesung der Zeugenaussagen:

Franz Nentwich, Honora Pospischil,  
Marie Linhart, Elisabeth Ulrich,  
Josef Lahn, Josefine Soukup,  
ON 52, 61, 70, sowie ON 3, 10, 15, und 16 aus ON 99;

- 5) gemäß § 252, vorl. Abs. StPO.: Vorlesung der Anzeige, der Ergebnisse der polizeilichen Erhebungen, der noch herzuschaffenden Vorstrafakten des Beschuldigten Weinhandl., der Auskünfte des Bundesministeriums für Inneres (Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit), sowie der Strafregister- und Leumundsauskünfte über die Beschuldigten.

#### B e g r ü n d u n g :

Im November 1938 kam es auch im 8. Bezirk in Wien zu Ausschreitungen gegen Juden. Es wurden Hausdurchsuchungen durchgeführt, Geschäfte geschlossen, Juden beschimpft und mißhandelt, aus ihren Wohnungen gewiesen oder festgenommen und vorläufig irgendwo in der Nähe eingesperrt.

Der Vorwand hiezu war der "Auftrag von höherer Stelle" einerseits und die "Sicherstellung von Waffen" andererseits. Tatsächlich gingen die Aktionen von Parteidienststellen der NSDAP aus, denen obrigkeitlicher, das ist Behördencharakter, überhaupt nicht zukam; hinter dem Interesse an der Sicherstellung von Waffen trat bald das Interesse an Geld und Wertsachen, insbesondere auch an Schmuck immer deutlicher hervor.

Der verbrecherische Charakter - §§ 3, 4, 6 KVG 1947, §§ 93, 197, 199 b StG- läßt diese Aktionen als besonders schimpfliche Handlungen erkennen; sie waren aber auch Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung, weil von Rassenhaß und Raffsucht (Habgier) getragen. Die fristlose oder doch binnen kürzester Fristen durchgeführte Entfernung von Menschen

647 b

aus ihren Wohnungen und Geschäften führte diesen die Unsicherheit ihrer Lage und Zukunft jäh und kraß vor Augen, versetzte sie <sup>dadurch</sup> -auch wenn die Begleitumstände dies nicht noch unterstrichen- in größte Besorgnis und damit auch seelisch in einen qualvollen Zustand. Daß dieser auch körperlich durch den herdenmäßigen Zusammentrieb in irgendeinem Notquartier bestand, bedarf keiner besonderen Ausführung. Die Ausschließung aus Wohnung und Geschäft bedeutete praktisch auch den Verlust derselben samt Inventar zu Gunsten anderer und stellt sich damit als Verbrechen nach § 6 KVG 47 dar.

Ausgeführt wurden die einzelnen Uebeltaten durch Gruppen von 2 - 11 Personen, unter denen sich auch die Beschuldigten befanden.

Vor allem wurden die Beschuldigten Klemmayr, Fucec und Winopal gesehen, wie sie, mit Eisenstangen bewaffnet, in der Schönborngasse von Haus zu Haus zogen und -wie in der Folge bekannt wurde- dort Juden mißhandelten.

Bezüglich der Häuser Schönborngasse 8 und 10 hat die Voruntersuchung ergeben, daß eine Gruppe von 11 Männern, darunter Klemmayr, Treybal, Fucec und Winopal unter Führung des Weinhandl in die genannten Häuser, insbesondere in die Wohnungen Eiser und Kölbl (Haus Nr.8) und die Wohnungen Fischer und Weiß (Haus Nr.10) eindrangen. In dieser Gruppe hatte einer der Männer eine Hundspeitsche, ein anderer einen Gummiknüppel und ein dritter einen Revolver.

Kölbl, Leopold Eiser und dessen Sohn wurden geohrfeigt, letzterer auf den Boden geschlagen und mit Stiefeln getreten. Der Versuch, ihn auch in den Geschlechtsteil zu treten, mißlang, weil er Mißhandelte wenigstens dies dadurch abwehren konnte, daß er sich auf dem Fußboden hin- und herwälzte. Er wurde jedoch am Kopf blutig getreten. Die Blutspuren von diesen Mißhandlungen waren noch nachher an einer Tür zu sehen.

Bezüglich des Klemmayr und Fucec wird ausdrücklich bestätigt, daß nicht nur anwesend, sondern an den Mißhandlungen aktiv beteiligt waren. Weinhandl ist schon durch seine Eigenschaft als Anführer dieser Gruppe für die Mißhandlungen besonders verantwortlich. Aber auch dort, wo bei diesen gruppenweise vollführten Uebeltaten nicht unmittelbar auch dem einzelnen

Mitglied der Gruppen aktives Handeln nachzuweisen ist, ist dennoch zumindest Mitschuld nach § 5 StG gegeben, weil das gruppenweise Auftreten zur sicheren Vollstreckung beigetragen, ja oft die Uebeltat überhaupt erst möglich gemacht hat.

Auch die Wohnungsinhaberin Fischler wurde geohrfeigt, ihre Tochter derart geschlagen, daß sie um den Mund blutig war; ihrem Schwiegersohn Scheuer wurden mehrere Zähne eingeschlagen.

Der Sohn des Oskar Weiß wurde mit einem Gummiknüppel einmal auf die nach einem Bruch noch kaum verheilte Hand, ein zweites Mal in das Genick geschlagen. Klemmayr verhöhrte die Wohnungsinhaberin Weiß durch zynische und beleidigende Bemerkungen. - Charakteristisch für Klemmayr ist auch der Anschlag, den er an seinem Gasthaus anbrachte: "Juden betreten das Lokal auf eigene Gefahr".-

Die Bewohner dieser vier Wohnungen wurden festgenommen und mit anderen Juden in der Nähe in einer Wohnung eingepfercht.

Die Juden aus dem Hause Schönbornig.4, aber auch solche aus anderen Häusern, wurden in der Wohnung einer Frau Schwarz, die Juden aus dem Hause Nr.6 in der Wohnung eines gewissen Aufricht zusammengepfercht. Im ersteren Fall, in welchem die Betroffenen auch geohrfeigt wurden, wurden die Aushebungen auch durch Klemmayr und Winopal, im letzteren Fall durch Fucec und Chromecek durchgeführt.

Klemmayr und Treybal holten auch den Juden Paul Krakauer abends aus dem Bett, ließen ihn aber schließlich auf der Straße wieder frei.

Klemmayr hat ferner im Hause Florianig.42 zwei Juden namens Holzer und Glauber gezwungen, binnen 2 Stunden auszuziehen. Beim Verjagen der Juden fiel er durch seine Roheit auf.

Diese Evakuierungen waren insbesondere dann, wenn sie mit Festnahmen und Einpferchungen verbunden waren, Einschränkungen der persönlichen Freiheit (§ 93 StG) und stellen sich im Hinblick auf die Art der Behandlung der Bewohner als Kränkungen und Beleidigungen ihrer Menschenwürde nach § 4 KVG 1947 dar.

In der Wohnung Eisler wurden Bargeld in der Höhe von 6000.-\$ oder RM, alter Schmuck (insbes. Goldketten) und ein wertvoller Fotoapparat weggenommen; ein Radioapparat wurde zerschlagen und damit im Sinne des § 6 KVG 1947 Schaden angerichtet. In der Wohnung Fischler wurden Schmuck im Wert von rund RM 30.000.- und Bargeld weggenommen. In der Wohnung Weiss wurde ebenfalls sogleich Geld und Schmuck verlangt, jedoch nichts vorgefunden.

Klemmayr und Treybal plünderten auch im Mölkerhof bei Juden.

Schließlich haben Klemmayr und Novotny in gemeinsamem Zusammenwirken Judengeschäfte geschlossen und sich hiedurch auch, wie eingangs ausgeführt, des Verbrechens nach § 6 KVG 1947, aber auch -weil diese Handlungen Ausdruck des damaligen Terrors waren- des Verbrechens nach § 3 KVG 1947 schuldig gemacht.

Klemmayr und Treybal haben weiters -und zwar schon im Mai und Juni 38- den Spenglermeister und Installateur Johann Schuster aus politischer Gehässigkeit geohrfeigt, ihn durch Anschlag eines Zettels an seiner Werkstatt öffentlich gekränkt und beleidigt und ihm schließlich die Fenster seiner Werkstatt eingeschlagen. Der Zettel hatte den Wortlaut: "Partei-genossen ! Dieser schwarze Hund hier ist ein Schädling genau so wie die Juden ! Von nichts hat er durch Ausbeutung und Gaunereien Häuser und Vermögen erworben. Nieder mit diesem Gauner, Ausbeuter und Parasiten ! Heil Hitler !" Diese beiden Beschuldigten haben sich demnach auch dem Johann Schuster gegenüber des Verbrechens nach § 4 KVG 1947 schuldig gemacht; abgesehen von dieser Qualifikation, aber im Hinblick auf ihre Eigenschaft als Illegale dieses Verhalten auch als besonders schimpfliche Handlungen nach § 11 VG 1947 zu verantworten.

Dem Beschuldigten Winopal ist schließlich das Verbrechen der Denuntiation zum Schaden des Anton Stanglberger und das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung zum Schaden der Jüdinnen Popper, Ostersetzer und Pollak nach §§ 6, 7 KVG 1947 anzulasten.

Den Anton Stanglberger hat Winopal als christlich-sozialen Exponenten

und Naziverfolger der Gestapo zur Anzeige gebracht, dies trotz abmahnender Vorstellungen im Bekanntenkreis und obwohl er wußte, daß die an zweiter Stelle gebrachte Anschuldigung nicht den Tatsachen entsprach. Da dem S-tanglberger im einzelnen nichts nachzuweisen war, wurde er von der Gestapo wegen seiner allgemeinen politischen Belastung ins KZ Dachau abgegeben, von wo er nach rund 2 Jahren wieder entlassen wurde.

Daß durch diese Denunziation das berufliche Fortkommen des Stanglberger und auch seine wirtschaftliche Existenz ernstlich gefährdet worden ist, bedarf keiner besonderen Erörterung. Da der wesentliche Teil der Anzeige überdies falsch war, hat Winopal das Verbrechen nach § 7, Abs. 2a und b, KVG 1947 zu verantworten.

Die Jüdinnen Popper, Ostersetzer und Pollak sahen sich durch die allgemeinen Verhältnisse "genötigt, ihre Habe zu veräußern. Winopal "kaufte" von ersterer einen altdeutschen Pfeilerspiegel, von der Zweitgenannten ein Oelgemälde und von Frau Pollak eine Skihose, Kristalle und Porzellangeschirr, alles um einen Bruchteil des wahren Wertes. Bezeichnend ist die Aeußerung des Beschuldigten zu Frau Ostersetzer, die zu solchen Bedingungen nicht verkaufen wollte: "Sind Sie froh, daß Sie das bekommen, morgen erhalten Sie vielleicht überhaupt nichts mehr," mit welchen Worten sich der Beschuldigte mit dem "gekauften" Oelbild schleunigst entfernte.

Die im Vorstehenden aufgezeigten Uebeltaten haben die Beschuldigten Klemmayr, Weinhandl, Treybal, Winopal und Chromecek auch als Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung nach § 11 VG 1947 zu verantworten, weil die genannten Beschuldigten als zum Personenkreis des § 10/1 VG 1947 gehörige Personen in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP, bzw. für die SA und SS gehandelt haben. Zu ihrer diesbezüglichen politischen Qualifikation ist auf folgendes zu verweisen:

Klemmayr wurde von der NSDAP durch Zuerkennung einer Nummer aus



647d

dem Nummernblock 6,100.000 bis 6,600.000 als "Altparteigenosse" anerkannt. Er war radikaler Nationalsozialist und kam dadurch, wie sich aus ON 73 ergibt, in ein übles Fahrwasser. Sein Radikalismus zeigte sich auch darin, daß er beim Militär als "Schleifer" bekannt war, und aus den zu ON 100 erliegenden Briefen.

Der Beschuldigte Weinhandl war seit 1930 Angehöriger der SA und der NSDAP. Im Jahre 1934 wurde er mit 14 Tagen, im Jahre 1935 mit 12 Monaten vom Kreisgericht Leoben wegen nationalsozialistischer Betätigung bestraft. Schon während der Verbotszeit war er Sturmführer in der SA, wurde nach der Okkupation Oesterreichs mit seiner alten Vorverbotsnummer 116.772 von der NSDAP als "Altparteigenosse" anerkannt, in die allgemeine SS als Obersturmführer übernommen und mit dem Blutorden ausgezeichnet. Vom Oktober 1936 bis zur Besetzung Oesterreichs war er in Deutschland, vor allem in München und Berlin, und Angehöriger der österreichischen Legion.

Der Beschuldigte Treybal gehörte der NSDAP seit 1933 an. Er wurde im Jahre 1934 mit 4 Wochen Arrest wegen nationalsozialistischer Betätigung bestraft und bekannte seine Illegalität nach der Okkupation Oesterreichs nicht nur selbst, sondern erhielt sie auch vom illegalen Gaupropagandaleiter der NSBO mit der Unterstreichung bestätigt, Treybal habe in uneigennützigster Weise seine Gaupropagandaabteilung unterstützt, die sich mit der Herstellung illegaler Schriften befaßte. Nach den eigenen Angaben des Beschuldigten war er vor allem Verwalter einer Depotstelle des "Oe.B." gewesen und hatte die Verteilung dieser illegalen Druckschrift durchgeführt. - Durch Zuerkennung der Nummer 6,196.551 wurde er von der NSDAP als "Alter Kämpfer" anerkannt.

Der Beschuldigte Winopal gehörte der NSDAP seit 12. Mai 1932 an und erhielt damals die Nummer 904.118. Er bezahlte seine Beiträge auch in der Verbotszeit und wurde nach der Okkupation Oesterreichs durch Anerkennung seiner alten Nummer als "Alter Kämpfer" anerkannt.

Der Beschuldigte Chromecek gehörte der NSDAP seit 1935 an und bezahlte auch in der Verbotszeit monatlich seine Mitgliedsbeiträge.

Die eben genannten Beschuldigten sind demnach infolge ihrer oben wiedergegebenen Handlungsweise, Weinhandl auch wegen seiner Funktionen in der SA und in der SS und seiner Auszeichnung auch als Illegale nach § 11 VG 1947 zu bestrafen.

Die Beschuldigten leugnen, sind aber durch den Zusammenhalt der Beweisergebnisse im vollen Umfang der Anklage zu überweisen.

Die allfällige Ausdehnung der Anklage gegen Klemmayr, Weinhandl und Chromecek auf § 8 VG 1947 bleibt der Hauptverhandlung vorbehalten.

Staatsanwaltschaft Wien

am 14. Februar 1948.

Dr. Alfred Grötschel

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Sechak*

Im Namen der Republik!

Das Landesgericht für Strafsachen Wien als Volksgericht hat über die von der Staatsanwaltschaft gegen

- 1.) Karl K l e - m a y e r, geb. 16.2.1907 in Hirtenberg, Bez. Baden, rk., gesch., Gastwirt, wh. Wien 6., Hofmühlg. 11,
- 2.) Josef F u c e c , geb. 4.10.1909 in Wien, rk., verh., Zuckerbäckergehilfe, dzt. landw. HA., wh. Wels, Flurgasse 1, O.Ö.,
- 3.) Josef W e i n h a n d e l, geb. 21.1.1910 in Bruck a.d./Mur, kfl., gesch., Kaufmann, wh. Wien IV., Hoyosgasse Nr. 5,
- 4.) Anton T r e y b a l , geb. 11.9.1901 in Neuern, Sudetengau, (CSR.), rk., verh., Installateurmeister, wh. Wien 8., Florianigasse 43/17,
- 5.) Ottokar W i n i p a l, geb. 22.4.1895 in Teschen, rk., verh., Dentist, wh. Wien 10., Waidmoserg. 26 bei Aufricht,

wegen §§ 10, 11 VG 1947, §§ 3, 4, 6, 7/2 a und b KVG  
erhobene Anklage

nach der am 25.-27.11.1948

unter dem Vorsitz des Richters Dr. Josst

in Anwesenheit des OLGR. Dr. Brik als Richter,

der Schöffen Leopoldine Deimböck, Fritz Schick, Ferdinand Vostoupal

und des JB. Wondre als Schriftführer

und in Gegenwart des Staatsanwaltes Dr. Lassmann

der Angeklagten 1.) bis 5.)

und der Verteidiger für 1.) RA. Dr. Paul Antosch

" 2.) " " Oskar Hammerle

" 3.) " " Günther Konnerth

" 4.) " " Andreas Posch

" 5.) " " Ignaz Brandstetter

durchgeführten Hauptverhandlung

am 27.11.1948 zu Recht erkannt:

Karl K l e m a y e r ist schuldig, er habe in Wien

1.) in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 der NSDAP angehört, sich während dieser Zeit und später für die ns. Bewegung betätigt, sei nach der Besetzung Österreichs von der NSDAP als "Alter Kämpfer" anerkannt worden und habe als eine der im § 10,

Absatz 1 VG 1947 genannten Personen in Verbindung mit seiner Betätigung für die NSDAP durch die zu Punkt 2,3 und 4 genannten Taten Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung begangen;

2.) am 10. und 11. November 1938, sohin in der Zeit der ns. Gewaltherrschaft, aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen Übeltätern durch Beteiligung an dem von der NSDAP gegen die Judenschaft veranstalteten Pogrom Oscar und Helene Weiß, Edith Eisler, N. Eiser sen. und jun., durch einen gewaltsamen Einfall in deren Wohnungen, weiters durch Verhaftung des Oscar Weiß, dessen Sohn, sowie des N. Eiser sen. und jun., und schließlich durch Schließung der Geschäfte des N. Freund, der Lederhandlung des N. Eiser und einer Farbenhändlung eines unbekanntem Juden in der Lederergasse, diese Personen in einen qualvollen Zustand versetzt u.

3.) dazu Hilfe und Beistand geleistet, daß N. Eiser sen. und jun. von den an dem Pogrom teilnehmenden Übeltätern empfindlich mißhandelt wurden.

4.) am 10. November 1938 den Oscar Weiß und N. Eiser jun. aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt.

Josef F u c e c ist schuldig, er habe in Wien am 10. November 1938, sohin zur Zeit der ns. Gewaltherrschaft, aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit anderen Übeltätern durch Beteiligung an dem von der NSDAP gegen die Judenschaft gerichteten Pogrom, den N. Eiser sen. und jun., Oscar und Helene Weiß, Edith Eisler, Frau Fischler, das Ehepaar Scheuer und Frau Winkler in einen qualvollen Zustand versetzt.

Josef W e i n h a n d e l ist schuldig, er habe in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 in der Steiermark und im Deutschen Reich der NSDAP, der SA und SS angehört, sich während dieser Zeit und später für die ns. Bewegung betätigt, sei nach der Okkupation Österreichs als "Alter Kämpfer" anerkannt worden, habe als eine der im § 10, Abs. 1 VG 1947 genannten Personen der SA mit dem Range eines Sturmführers, der SS mit dem Range eines Ober-Sturmführers angehört und sei Blutordensträger gewesen.

Es haben hiedurch

Karl K l e m a y e r

zu 1.) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der

Fassung der §§ 10 und 11 VG,

zu 2.) das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3, Abs. 1 KVG,

zu 3.) auch als Mitschuldiger nach § 5 StG, und

zu 4.) das Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG;

Josef F u c e c

das Verbrechen der Quälerei und Mißhandlung nach § 3, Abs. 1 KVG und

Josef W e i n h a n d e l

das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10 und 11 VG begangen.

Es werden hierfür

Karl Klemayer gemäß § 11 VG unter Anwendung des § 265 a StPO unter Bedachtnahme auf § 34 StG zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

4 ( v i e r ) J a h r e n ,

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,

Josef F u c e c gemäß § 3, Abs. 1 KVG unter Anwendung des § 265 a StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

3 ( d r e i ) J a h r e n ,

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,

Josef Weinhandel gemäß § 11 VG unter Anwendung des § 265 a StPO zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von

2 ( z w e i ) J a h r e n ,

verschärft durch ein hartes Lager vierteljährlich,

sowie alle drei angeführten Angeklagten gemäß § 389 StPO zum Ersatz der Kosten des Strafverfahrens verurteilt.

Gemäß § 11 VG wird bei Karl Klemayer und Josef Weinhandel und gemäß § 9 KVG bei Josef Fucec auf Verfall des gesamten Vermögens erkannt.

Gemäß § 55 a StG wird auf die Strafe die Verwahrungs- und Untersuchungshaft wie folgt angerechnet;

bei Karl Klemayer vom 26.6.1945, 17 Uhr bis

25.7.1946, 17,45 Uhr,

bei Josef Fucec vom 12.5.1947, 8 Uhr bis

20.10.1947, 16,30 Uhr, und

bei Josef Weinhandel vom 1.6.1945, 12 Uhr bis

27.11.1948, 16 Uhr.

Hingegen werden von der gegen sie erhobenen Anklage, Karl K l e m a y e r, er habe am 10. November 1938 durch die oben zu Punkt 2 bezeichnete Übeltat und durch die damit verbundene Einschüchterung der Opfer dazu Hilfe und Beistand geleistet, daß die an dem Pogrom teilnehmenden Übeltäter in der Absicht, sich unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung ns. Maßnahmen und Einrichtungen anderen Personen an ihrem Vermögen Schaden zugefügt haben; es sei der angerichtete Schaden empfindlich gewesen; Anton T r e y b a l und Ottokar W i n o p a l,

1.) sie haben in der Zeit zwischen dem 1.7.1933 und dem 13.3.1938 nach Vollendung des 18. Lebensjahres der NSDAP, Treybal auch einem ihrer Wehrverbände, nämlich der SA, angehört, sich während dieser Zeit und später für die nationalsozialistische Bewegung betätigt, seien von der NSDAP als "Altparteigenossen", bzw. "Alte Kämpfer" anerkannt worden und haben in Verbindung mit ihrer Betätigung für die NSDAP und SA die tieferstehend unter 2) bis 4) angeführten, sowie andere Handlungen aus besonders verwerflicher Gesinnung und besonders schimpfliche Handlungen begangen;

2.) sie haben teilweise in gemeinsamen Zusammenwirken - in der Absicht, sich und anderen unverhältnismäßige Vermögensvorteile zuzuwenden, durch Ausnützung der nationalsozialistischen Machtergreifung und nationalsozialistischer Einrichtungen und Maßnahmen fremde Vermögensbestandteile an sich gebracht, anderen Personen zugeschoben und auch sonst anderen Personen in ihrem Vermögen Schaden zugefügt;

3.) sie haben teilweise im gemeinsamen Zusammenwirken im November 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit unter Ausnützung angemessener Gewalt namentlich bekannte, sowie unbekannte Juden in einen qualvollen Zustand versetzt und in gemeinsamem Zusammenwirken den Juden Eiser jun. auch empfindlich mißhandelt;

4.) sie gaben teilweise in gemeinsamem Zusammenwirken im November 1938 in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung angemessener Gewalt namentlich bekannte, sowie unbekannte Juden und Anton Treybal überdies in gemeinsamem Zusammenwirken mit anderen Personen in den Monaten Mai und Juni 1938 den Spenglermeister Johann Schuster in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt;

Ottokar Winopal im Frühjahr 1938 zur Zeit der national-sozialistischen Gewaltherrschaft in Ausnützung der durch sie geschaffenen Lage zur Unterstützung dieser Gewaltherrschaft und aus Gehässigkeit, somit auch aus anderen verwerflichen Beweggründen, den Anton Stangelberger durch Denunziation bewußt geschädigt; die Angabe sei zum Teil wissentlich falsch gewesen, durch die Denunziation sei das berufliche Fortkommen und die wirtschaftliche Existenz des Angegebenen ernstlich gefährdet worden;

es haben hiedurch Karl Klemayer das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung als Mitschuldiger gemäß § 6 KVG, § 5 StG,

Anton Treybal und Ottokar Winopal zu 1) das Verbrechen des Hochverrates im Sinne des § 58 StG in der Fassung der §§ 10, 11 VG 1947;

zu 2) das Verbrechen der mißbräuchlichen Bereicherung nach § 6 KVG 1947,

zu 3) das Verbrechen der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 KVG 1947,

zu 4) das Verbrechen der Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG 1947,

Ottokar Winopal überdies das Verbrechen der Denunziation nach § 7/2a und b KVG 1947 begangen,

gemäß § 259/3 StPO freigesprochen.

#### G r ü n d e :

Der Schuldspruch gründet sich auf folgende Erwägungen:

Auf Grund der teilweisen Zugeständnisse der Angeklagten in tatsächlicher Richtung, der Aussagen der Zeugen Oscar und Helene Weiß, Edith Eisler, Rosa Foltin, Marinanne Mautzka, Anna Schädler, Johann Schuster, Anna Lacinger, Johanna Steiner, Paul Krakauer, Rudolf Bürckel, Wilhelm Clumetzky, Helwig Kolb, Franz Basch, Anton Stangelberger, Max Süßner, Alois Dragan, Dr. Ernst Kainrath, Carola Walsche, Grete Winterle, sowie der zur Verlesung gelangten Aktenstücke, konnte nachstehender Sachverhalt als erwiesen festgestellt werden:

I.) Karl Klemayer, von Beruf Gastwirt, war im Herbst des Jahres 1932 der NSDAP beigetreten, er hatte damals eine Mitgliedsnummer von 1.305.734 erhalten. Während der Verbotszeit wurde er der NSDAP nicht abtrünnig, sondern betätigte sich nach seinen Angaben durch reichliche Spendeleistung und durch Ausspeisungen an bedürftige Nationalsozialisten. Nach der Besetzung Österreichs durch

die deutschen Truppen stellte er einen Erfassungsantrag, als dessen Ergebnis ihm seine Mitgliedsnummer aus der Vorverbotszeit wieder zuerkannt wurde. Er galt daher bei der NSDAP als "Alter Kämpfer". Einen Gegenbeweis gegen die Illegalität hat der Angeklagte Klemayer weder angeboten, noch wurde ein solcher durchgeführt. Über seine Mitgliedschaft hinaus betätigte sich der Angeklagte bei der NSDAP als Blockleiter.

In der Nacht vom 10. auf den 11. November 1938 wurde seitens der NSDAP das Pogrom gegen die Judenschaft angeordnet, im 8. Bezirk, insbesondere in der Florianigasse, in der Schönborngasse, wie auch in der Lederergasse. Die Juden wurden in ihren eigenen Wohnungen durch Horden von 10 Personen und noch mehr heimgesucht, die nicht nur Hausdurchsuchungen vornahmen, sondern sich auch dabei Wertgegenstände aneigneten; die Juden wurden aus ihren Wohnungen geschleppt und in anderen Judenwohnungen zusammengepfercht. Darüber hinaus wurden sie in zahlreichen Fällen gröblich mißhandelt. Schließlich fand im Zuge dieses Pogroms auch eine Schließung jüdischer Geschäfte statt.

Das Beweisverfahren hat ergeben, daß sich der Angeklagte anläßlich dieses Pogroms als Helfer der NSDAP zur Verfügung gestellt hatte. Am 10. November des Jahres 1938 war der Angeklagte mit einer Gruppe zum Juden Eiser in der Schönborngasse Nr. 8 gezogen. Der Sohn des Eiser wurde dort so mißhandelt, daß Blutspuren an den Türstücken noch nach einigen Tagen zu sehen waren. Er hatte auch zahlreiche blaue Flecken am Körper und am Kopf infolge der erlittenen Schläge davongetragen. Nachdem diese Amtshandlung bei Eiser vorüber war, wurde Eiser jun. vom Angeklagten Klemayer zur Wohnung der Jüdin Schwarz in der Schönborngasse Nr. 4 geführt und dortselbst in ein Zimmer gestoßen, wo bereits andere Juden ihr Quartier nehmen mußten. Bei der Einlieferung des Eiser gab der Angeklagte Klemayer jenem noch einen Schlag. Hernach war die Gruppe zum Juden Oscar Weiß gezogen, der in der Schönborngasse Nr. 10 seine Wohnung hatte. Weiß lebte in Mischehe, es wurde ihm daher nichts gestohlen, die Pogromisten begnügten sich, eine oberflächliche Hausdurchsuchung dortselbst durchzuführen. Während sich die Gruppe in der Wohnung zerstreut hatte, war der Angeklagte Klemayer bei Oscar Weiß im Speisezimmer verblieben und verhöhnte ihn, indem er ihn beim Kinn zupfte und etwa die Worte sprach: "wie gefällt Ihnen die Situation?" Weiß wurde ebenfalls, gemeinsam



mit seinem Sohn seiner Freiheit beraubt und bei der Jüdin Schwarz zusammengepfercht.

Am gleichen oder möglicherweise am darauffolgenden Tage ist der Angeklagte Klemayer auch dabei gewesen, im Auftrage der NSDAP jüdische Geschäfte zu sperren. Er war hier nach seinen eigenen Angaben beim Gummiwarengeschäft Appel, dessen Inhaber der Jude Freund war, darüberhinaus war er, wie durch den Zeugen Basch bestätigt wurde, auch bei der Schließung des Lederwarengeschäftes des Juden Eiser und eines jüdischen Farbengeschäftes in der Lederergasse beteiligt. Es wurden die Geschäfte geschlossen und die Schlüssel der Ortsgruppe übergeben.

Der Angeklagte Klemayer hatte auch den Juden Krakauer festnehmen wollen, diesen jedoch wieder über inständiges Bitten seiner Schwiegermutter freigelassen. Auch war der Angeklagte dabei, als die Jüdin Krossmann mit anderen Juden zusammengepfercht wurde. Der Angeklagte Klemayer hat sich selbst in seinem Gastlokal wegen seiner Teilnahme am Judenpogrom öffentlich gebrüstet.

II.) Josef F u c e c , von Beruf Bäckergehilfe, meldete sich nach seinen eigenen Angaben kurz nach der Besetzung Österreichs zur SA und machte auch dortselbst Dienst. Einige Zeit später bewarb er sich auch um die Aufnahme in die NSDAP. Er ist als SA-Mann und Parteianwärter registriert.

Der Angeklagte Fucec hat sich ebenfalls rege an den Ausschreitungen gegen die Juden beteiligt. Er war nach den Aussagen der Zeugen Oscar und Helene Weiß, Edith Eisler, Dr. Kainrath, Johanna Steiner zugegen, als der Jude Eiser und sein Sohn, wie auch die jüdische Familie Weiß heimgesucht wurden. Darüberhinaus hat das Gericht als erwiesen festgestellt, daß der Angeklagte anwesend war, als die jüdischen Familien Scheuer und Fischler im 3. Stock des Hauses Schönborngasse Nr. 10 überfallen wurden. Der Jude Scheuer wurde geschlagen, an seiner noch jungen Gattin eine Personendurchsuchung vorgenommen. Darüberhinaus war der Angeklagte dabei, als die Jüdin Winkler gewaltsam bei der bereits erwähnten Frau Schwarz einquartiert wurde. Der Angeklagte hat sich auch dem Zeugen Dr. Kainrath gegenüber an dem dem Pogrom nachfolgenden Tage seiner Schandtaten gegen die Juden gebrüstet. Auch ist der Angeklagte Fucec als Teilnehmer am Pogrom dem Zeugen Süßner in Erinnerung, der gerade im Gasthause Klemayer zu Gast war, als sich dort eine Terrorgruppe zum Einsatz formierte.

Fucec hat sich noch am gleichen Tage in die Wohnung der Familien Fischler-Scheuer mit Bewilligung der zuständigen Ortsgruppenleitung hineingesetzt und damit die Rückkehr dieser Familien in ihre Wohnung unmöglich gemacht.

III. Beide Angeklagte sind bezüglich der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, soweit sie ihnen nachgewiesen werden konnten, geständig, sie verantworten sich aber dahin, daß sie nicht die Absicht gehabt hätten, aktiv mitzuwirken, sondern nur aus Neugierde dabei anwesend gewesen seien. Sowohl dem Klemayer als auch dem Fucec seien die erwähnten Juden persönlich bekannt gewesen, sie hätten daher Sorge um deren Schicksal getragen. Dies war allein das Motiv, weshalb sie sich den Pogromisten angeschlossen haben. Klemayer war auch seiner Illegalität geständig.

Das Gericht sieht in dem Verhalten beider Angeklagten den Tatbestand nach § 3 KVG als erwiesen an. Das Gericht ist sich nicht im Zweifel, daß ein solcher gewaltsamer Einfall in Privatwohnungen geeignet war, die Betroffenen durch diese barbarische Handlungsweise zu bestürzen und in einen qualvollen Zustand zu versetzen. Da damals die Verfolgung der Juden bereits allgemein im Gange war, ebenso auch ihre Verschickung ins Konzentrationslager, mußten sie für sich auch bei solchen wie oben geschilderten Gewalttätigkeiten das Schlimmste befürchten. Das gilt insbesondere auch für das Zusammenpferchen der Juden, welches jedenfalls als eine Einschränkung der persönlichen Freiheit anzusehen ist und einer Verhaftung sehr ähnlich ist. Die Menschen mußten ihre Wohnungen sofort verlassen und eingeschüchtert und geängstigt sahen sie sich vor eine unbestimmte Zukunft gestellt. Darüber hinaus stellt sich die Teilnahme beider Angeklagten am gewaltsamen Einfall in Judenwohnungen auch als eine Hilfeleistung zu Mißhandlungen der Juden dar, da die Angeklagten eben durch ihre Teilnahme eine Situation mitgeschaffen haben, die von den Übeltätern zu Mißhandlungen ausgenützt wurde. Erst als es mehrere Personen waren, getrauten sie sich, munter darauf losschlagen, ein einzelner hätte voraussichtlich dazu nicht den Mut gefunden, auch ist kein Fall bekannt, wo eine einzelne Person Juden in ihren Wohnungen mißhandelt hätte. Erst die Gruppe gab dazu den Mut, erst in der Gruppe haben sich die Übeltäter sicher gefühlt, ihre Mißhandlungsabsichten zu verwirklichen. Da das Zustandekommen der Gruppe nach Ansicht des Gerichtes

kausal für die Mißhandlungen war, waren auch die Angeklagten, die einen Teil dieser Gruppe bildeten, für die Mißhandlungen verantwortlich zu machen.

Ebenso stellt sich die Schließung der Geschäfte als eine Handlungsweise dar, die geeignet ist, die betroffenen Personen in einen qualvollen Zustand zu versetzen. Dies schon deshalb, weil der Geschäftsbetrieb die Existenzgrundlage der betroffenen Personen bedeutete. Die widerrechtliche Entziehung der Existenzgrundlage, welche Ein-dem-Hungertod-Preisgeben gleichkommt, ist durchaus geeignet, den Betroffenen in einen qualvollen Zustand zu versetzen. Der Angeklagte Klemayer, der sich dieses Delikt zuschulden kommen ließ, war demnach auch dafür haftbar zu machen.

Das Vorgehen beider Angeklagten war eine Handlungsweise aus Rassenhaß, somit aus politischer Gehässigkeit, die im Dienste der NSDAP verrichtet wurde. Demnach erscheinen die Erfordernisse des § 3 KVG erfüllt.

Bei Fucec kommt noch als Motiv der Tat hinzu, daß er sich in eine Wohnung der damals Verfolgten hineinsetzen wollte. Fucec hatte im 8. Bezirk seine Beschäftigung, wohnte aber im 16. Bezirk. Er wollte die Gelegenheit nicht unbenutzt verstreichen lassen, daß nun Wohnungen in der Nähe seiner Arbeitsstätte durch Vertreibung der Juden frei werden würden. Er hat auch für seine brave Mitarbeit seine Belohnung erhalten, als ihm der Ortsgruppenleiter die Schlüssel der Wohnung der Familie Fischler-Scheuer übergeben hatte. Mit Wirkung vom 10. November 1938, somit dem Tag des Pogroms scheint Fucec an seiner neuen Wohnung polizeilich gemeldet auf.

Das Verhalten des Angeklagten Klemayer gegenüber dem Oscar Weiß und dem Eiser jun. erfüllt auch den Tatbestand nach § 4 KVG; das höhnische Kratzen am Kinn gegenüber einem Menschen, der im Augenblick völlig rechtlos ist und sich nicht zur Wehr setzen kann, ebenso die Versetzung eines Schlages in dem Augenblick, in dem der Mißhandelte mit zahlreichen anderen Menschen in einem Zimmer zusammengepfercht werden soll, ist eine Verletzung der Menschenwürde. Es liegt hier eine Handlungsweise vor, die darauf ausgeht, den Betroffenen klar zu machen, daß sie nun Parias sind und ein Arier sich ihnen gegenüber alles erlauben dürfe.

Das Verhalten des Klemayer stellt sich auch als eine Handlung aus besonders verwerflicher Gesinnung, nämlich als eine Handlung

aus Rassenhaß dar, weshalb er im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur NSDAP während der Verbotszeit auch wegen Hochverrates im Sinne der §§ 10 und 11 VG zur Verantwortung gezogen werden mußte.

IV.) Bezüglich des Angeklagten Josef Weinhandel konnte nur festgestellt werden, daß dieser während der Verbotszeit der NSDAP und SA angehörte, SA-Sturmführer, SS-Obersturmführer und Blutordensträger war. Die Original-Unterlagen der NSDAP lassen darüber keinen Zweifel aufkommen. Der Angeklagte war auch bezüglich dieses Sachverhaltes vollauf geständig.

Eine Teilnahme am Pogrom konnte Weinhandel nicht nachgewiesen werden. Ein Anhaltspunkt dazu bietet zwar die Aussage der Zeugin Foltin, die vor Gericht angab, sie habe damals, nachdem die Familie Weiß heimgesucht wurde, Weinhandel im Stiegenhaus gesehen. Die zweite belastende Angabe gegen Weinhandel, nämlich die Aussage Fucec's, er sei von ersterem erst zur Teilnahme gerufen worden, muß als falsch angesehen werden. Fucec behauptet, er habe sich gerade bei der Hausbesorgerin Foltin Schönborngasse Nr. 10 aufgehalten, als Weinhandel zur Türe hereingekommen sei und verlangt habe, zur Familie Weiß geführt zu werden. Die Hausbesorgerin Foltin habe hierauf Fucec gebeten, er möge an ihrer Stelle Weinhandel zu Weiß führen. Da er diesem Ersuchen tatsächlich entsprochen habe, sei er auf diese Weise unschuldig in eine Sache hineingezogen worden, mit der er niemals etwas zu tun haben wollte. Diese Verantwortung ist jedoch unrichtig, weil auf Grund der Einvernahme des Zeugen Oscar Weiß festgestellt werden konnte, daß der Jude Eiser und sein Sohn bereits bei der Frau Schwarz zusammengepfercht waren, als Weiß dorthin gebracht wurde. Fucec war aber nachweislich auch bei Eiser. Da Eiser somit, der im Hause Nr. 8 wohnte, früher heimgesucht wurde, als Weiß, der im Hause Nr. 10 seine Wohnung hatte, kann unmöglich der Angeklagte Fucec von Weinhandel zur Teilnahme gegen die Familie Weiß gerufen worden sein. Fucec war vielmehr bereits ein Glied jener Gruppe, die zuerst gegen Eiser, hernach gegen Weiß vorgegangen war. Das einzige Indiz, das gegen Weinhandel sprach, nämlich die Angabe der Foltin, Weinhandel sei im Stiegenhaus gewesen, war jedenfalls nicht ausreichend, um darauf verlässlich einen Schuldbeweis aufbauen zu können. Er konnte demnach nur bezüglich des ihm zur Last gelegten Verbrechens des Hochverrates im Sinne der §§ 10,11 VG für schuldig erkannt werden.

V.) Es war demnach Karl Klemayer und Josef Weinhandel des Verbrechens des Hochverrates, Karl Klemayer und Fucec des Verbrechens der Quälerei und Mißhandlung und der Hilfeleistung hiezu und Klemayer des Verbrechens der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde für schuldig zu sprechen.

Für das Strafausmaß selbst erschien bei Karl K l e m a y e r als m i l d e r n d der nicht nachteilige Leumund, seine bisherige Unbescholtenheit, das Geständnis des Tatsächlichen, sowie seine Sorgspflicht für Frau und 3 Kinder; als e r s c h w e r e n d hingegen erschien die mehrfache Wiederholung des Verbrechens, sowie das Zusammentreffen mehrerer Verbrechen; bei Josef F u c e c erschien m i l d e r n d der gute Leumund, die bisherige Unbescholtenheit, die Sorgpflicht für Frau und 2 Kinder, wie auch die mangelhafte Erziehung; als e r s c h w e r e n d erschien jedoch die Wiederholung des Verbrechens, wie auch der Vorteil, den er aus seinem Verbrechen gezogen hat, nämlich die völlig rechtlose Besitznahme der Wohnung Fischer-Scheuer; bei Josef W e i n h a n d e l erschien m i l d e r n d das umfassende Geständnis, der gute Leumund, sowie die mangelhafte Erziehung; als e r s c h w e r e n d mußte die mehrfache Eignung des verbrecherischen Verhaltens in Richtung des § 11 VG gewertet werden.

Es erschien demnach infolge des Überwiegens der Milderungsgründe möglich, bei sämtlichen Angeklagten das außerordentliche Milderungsrecht anzuwenden und die oben angeführten Strafen als angemessen zu verhängen.

Hingegen wurde Karl Klemayer von der Hilfeleistung der mißbräuchlichen Bereicherung freigesprochen. Eshandelt sich hier um den Verdacht der Beraubung der Familie Eiser, bei welcher Klemayer auch zugegen war. Die einzige Erkenntnisquelle jedoch, daß Eiser beraubt wurde, waren die Zeugen Dr. Kainrath und Mautzka. Zwar hat Dr. Kainrath die Spuren der Mißhandlung beim jungen Eiser mit eigenen Augen gesehen, von der Beraubung hat er jedoch nur vom Hörensagen Kenntnis. Mangels eigener Wahrnehmung der Zeugen reicht dem Gericht diese Aussage nicht aus, um zweifelsfrei ein Verschulden des Angeklagten annehmen zu können. Er wurde demnach

in diesem Punkte von der Anklage freigesprochen.

Anton T r e y b a l und Otto W i n o p a l wurden zur Gänze von der gegen sie erhobenen Anklage f r e i g e s p r o c h e n .

Treybal war lediglich anwesend, als Krakauer vom Angeklagten Klemayer aus seiner Wohnung geholt wurde und ebenfalls verhaftet werden sollte. Es besteht die Möglichkeit, daß Treybal tatsächlich von der Absicht, mit welcher Krakauer aus seiner Wohnung geholt wurde, keine genaue Kenntnis hatte. Es war zumindest zweifelhaft, ob Treybal sich ebenfalls zu jenen Schandtaten hergeben wollte.

Winopal wurde nachweislich am Tage des Pogroms erst um 1/2 7 Uhr abends aus seinem zahntechnischen Atelier geholt. Er war nach seinem eigenen Geständnis bei der Familie Fischler-Scheuer, als diese gerade heimgesucht wurde. Es besteht die Möglichkeit, daß er ohne Verbindung mit der Terrorgruppe in die Wohnung der Vorgenannten gekommen war, um nachzusehen, was in dieser Wohnung sich ereignete. Erst wenn das Gericht davon überzeugt gewesen wäre, daß er in Verbindung mit der Terrorgruppe gestanden wäre, hätte es mit Schuld-spruch vorgehen können. Da dies jedoch nicht erweislich war und sonst keine Beweise gegen Winopal vorlagen, mußte er genau so wie Treybal im Zweifel von der gegen ihn erhobenen Anklage freige-sprochen werden (§ 259/3 StPO).

Der Vorsitzende:

Dr. Josst e.h.

Der Schriftführer:

Wondre e.h.

Verglichen, mit der Urschrift gleichlautend.

Volksgerecht Wien

VIII., Landesgerichtsstraße 11,

Abt. Vg 12 b, am 3. Februar 1949.



*[Handwritten signature]*